

Allgemeine Angebots-, Lieferungs-, Leistungs- und Zahlungsbedingungen

I. Allgemeines

1. Allen Lieferungen und Leistungen liegen diese Bedingungen sowie etwaige gesonderte vertragliche Vereinbarungen zugrunde. Abweichende Einkaufsbedingungen des Bestellers werden auch durch Auftragsannahme nicht Vertragsinhalt. Mit Abschluss des ersten Vertrages unter Einbeziehung unserer nachfolgenden Bedingungen erkennt der Besteller deren Geltung auch für die mit uns abgeschlossenen Folgegeschäfte an, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Abweichende allgemeine Bedingungen des Bestellers erkennen wir grundsätzlich nicht an. Dies gilt auch, wenn sie uns rechtzeitig zur Kenntnis gebracht wurden und diesen Bedingungen nicht durch uns ausdrücklich widersprochen worden sein sollte. Dieser Widerspruch gilt auch für zukünftige Geschäftsbeziehungen. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder der Leistung gelten diese Geschäftsbedingungen als vom Besteller angenommen. Bei Miet- (mit und ohne Kaufoption), Nutzungs-, Wartungs- und Mietkaufverträgen gelten vorrangig die besonderen Bedingungen dieser Verträge, sofern solche explizit schriftlich vereinbart sind. Die nachstehend aufgeführten Geschäftsbedingungen finden bei diesen Verträgen jedoch ergänzend Anwendung und sofern dort keine ausdrücklich anders lautenden Bedingungen vereinbart sind. Änderungen, Nebenabreden oder Ergänzungen der nachfolgenden Vertrags- und Lieferbedingungen einschließlich dieser Klausel bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien. Unsere Angebots-, Lieferungs-, Leistungs- und Zahlungsbedingungen finden Anwendung gegenüber 1. einer Person, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (Unternehmer); 2. juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

Ein Vertrag kommt – mangels besonderer Vereinbarung – mit der schriftlichen Auftragsbestätigung des Lieferanten zustande.

2. Der Lieferant behält sich an Angeboten und kaufmännisch/technischen Angebots- und Kaufvertragsunterlagen sowie allen technischen Beschreibungen des Liefergegenstandes (z.B. Betriebs- und Wartungsanleitungen, Maschinendatenblätter, -zeichnungen, -beschreibungen usw.), Mustern, Kostenvorschlägen, Zeichnungen u.a. Informationen körperlicher und unkörperlicher Art – auch in elektronischer Form – Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen durch den Besteller Dritten nicht zugänglich gemacht werden und müssen vom Besteller mit eigenüblicher Sorgfalt geheim gehalten werden. Diese Geheimhaltungspflicht gilt insbesondere gegenüber Wettbewerbern des Lieferanten und dessen Vertriebspartnern.

3. Der Lieferant verpflichtet sich, vom Besteller als vertraulich bezeichnete Informationen und Unterlagen nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.

II. Auftragserteilung

1. Unsere Angebote sind stets freibleibend. Abbildungen, Angaben und Leistungsdaten in Anzeigen, Preislisten, Richtpreisangaben, Kostenvorschlägen, Katalogen, Datenblättern, Prospekten und im Internet sind unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Mündlich, schriftlich oder durch Datenfernübertragung erteilte Aufträge werden erst dann rechtsverbindlich, wenn sie durch uns schriftlich bestätigt werden und der Besteller nicht unverzüglich dem Bestätigungsschreiben widerspricht. Hiervon ausgenommen sind Bargeschäfte.

2. Abweichungen der bestellten oder gelieferten Artikel von der Bestellung, insbesondere im Hinblick auf Material und Ausführung, Modelle und Konstruktionen oder deren Ausstattung bleiben im Rahmen des technischen Fortschrittes ausdrücklich vorbehalten.

3. Die Verträge zwischen dem Lieferant und dem Besteller sind Kaufverträge. Die beiderseitigen Verpflichtungen ergeben sich aus den folgenden Bestimmungen, die durch evtl. Finanzierungsvereinbarungen des Bestellers mit Dritten nicht berührt werden. Insbesondere bleibt die Zahlungsverpflichtung des Bestellers in voller Höhe bestehen. Die gilt auch dann, wenn der Lieferant die Finanzierungsaufträge vermittelt hat.

III. Preis und Zahlung

1. Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Niederlassung Balingen ausschließlich Verpackung, Verladung, Fracht, Montagen und Inbetriebnahmen. Ist ein Versand der bestellten Ware erforderlich, so erfolgt diese auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Mangels besonderer Vereinbarung steht dem Lieferant die Wahl des Transportunternehmens sowie die Art des Transportmittels frei. Der Lieferant ist nicht verpflichtet, die Sendung gegen Transportschäden zu versichern oder versichern zu lassen, es sei denn, eine entsprechende Verpflichtung ist vom Lieferant ausdrücklich auf Wunsch und Kosten des Bestellers übernommen worden.

2. Zu den Preisen kommt die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.

3. Mangels besonderer Vereinbarung ist die Zahlung innerhalb 10 Tagen ohne jeden Abzug auf das Konto des Lieferanten zu leisten. Zahlungen erfolgen ausschließlich in Euro (€) nach Festlegungen durch den Lieferant. Die Ablehnung von Schecks oder Wechseln behält sich der Lieferant ausdrücklich vor, die Annahme erfolgt stets nur Zahlungshalber. Diskont- und Wechselspesen gehen zu Lasten des Bestellers und sind sofort fällig. Ein Skonto-Abzug bedarf der vorigen schriftlichen Vereinbarung.

4. Bei Überschreitung des Zahlungsziels und nach erfolgter Mahnung, spätestens jedoch 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung, sind Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank auf den Rechnungsbetrag zu bezahlen.

5. Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Besteller nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

6. Ein Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrecht kann durch den Besteller nur dann geltend gemacht werden, wenn der Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

7. Soweit zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem und/oder tatsächlichem Liefertermin mehr als 4 Monate liegen, gelten die zur Zeit der Lieferung oder Bereitstellung gültigen Preise des Lieferanten.

8. Das Verkaufs- und Servicepersonal des Lieferanten sind zum Inkasso nicht berechtigt. Es sei denn, dem Besteller wird eine schriftliche Inkassovollmacht der Geschäftsleitung des Lieferanten vorgelegt. Zahlungen können mit befreiender Wirkung nur unmittelbar auf ein vom Lieferant angegebene Bankkonto erfolgen.

IV. Lieferzeit, Lieferverzögerung

1. Die Lieferzeit ergibt sich aus den Vereinbarungen der Vertragsparteien. Liefertermine sind unverbindlich, es sei denn, sie sind ausdrücklich als „verbindlicher Liefertermin“ vom Lieferant schriftlich bestätigt worden. Ihre Einhaltung durch den Lieferant setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind und der Besteller alle ihm obliegenden Verpflichtungen, wie z.B. Beibringung der erforderlichen behördlichen Bescheinigungen oder Genehmigungen, die Erfüllung von bauseitigen Maßnahmen oder die Leistung einer Anzahlung erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen.

2. Die Einhaltung der Lieferfrist steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Findet eine Selbstbelieferung nicht statt, ist der Lieferant berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Erbrachte Gegenleistungen des Bestellers werden im Falle des Rücktritts vom Kaufvertrag zurückgewährt.

3. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf das Werk des Lieferanten verlassen hat oder die Versandbereitschaft gemeldet ist.

4. Wird der Versand des Liefergegenstandes aus Gründen verzögert, die der Besteller zu vertreten hat, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Meldung der Versand- bzw. der Abnahmebereitschaft, die durch die Verzögerung entstandenen Kosten, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, berechnet. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

5. Ist die Nichteinhaltung der Lieferzeit auf höhere Gewalt (z. B. Feuer, Streik, Aussperrung, Rohstoff- oder Energiemangel, Maschinenbruch), auf Arbeitskämpfe oder sonstige Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereiches des Lieferanten liegen, zurückzuführen, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Der Lieferant wird dem Besteller den Beginn und das Ende derartiger Umstände baldmöglichst mitteilen. Dauert eine Leistungsverhinderung aufgrund der vorgenannten Ereignisse mehr als drei Monate an, ist sowohl der Lieferant als auch der Besteller berechtigt, hinsichtlich der nicht erbrachten Leistung vom Vertrag zurückzutreten. Vor Ablauf dieses Zeitraums ist der Rücktritt für beide Vertragsparteien aufgrund der vorgenannten Verzögerungstatbestände ausgeschlossen.

6. Im Übrigen ist der Besteller im Falle eines vom Lieferant zu vertretenden Verzuges zur Geltendmachung weiterer Rechte erst dann berechtigt, wenn eine von ihm nach Verzugsseintritt schriftlich gesetzte Nachfrist von mindestens vier Wochen fruchtlos verstrichen ist.

7. Der Lieferant haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferant verzug auf einer von ihm zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht; ein Verschulden seiner Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist ihm zuzurechnen. Die Schadensersatzhaftung ist auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

8. Der Besteller kann ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten, wenn der Lieferant die gesamte Leistung vor Gefahrübergang endgültig unmöglich wird. Der Besteller kann darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung die Ausführung eines Teils der Lieferung unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung der Teillieferung hat. Ist dies nicht der Fall, so hat der Besteller den auf die Teillieferung entfallenden Vertragspreis zu zahlen. Dasselbe gilt bei Unvermögen des Lieferanten. Im Übrigen gilt Abschnitt VIII. Tritt die Unmöglichkeit oder das Unvermögen während des Annahmeverzuges ein oder ist der Besteller für diese Umstände allein oder weit überwiegend verantwortlich, bleibt er zur Gegenleistung, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, verpflichtet. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

V. Gefahrübergang, Abnahme

1. Die Gefahr geht spätestens mit Absendung des Liefergegenstandes auf den Besteller über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Lieferant noch andere Leistungen, z.B. die Versandkosten oder Anlieferung und Aufstellung übernommen hat.

2. Verzögert sich oder unterbleibt der Versand infolge von Umständen, die dem Lieferant nicht zuzurechnen sind, geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft auf den Besteller über. Die durch diese Verzögerung entstehenden Kosten (insbesondere Lagerspesen) hat der Besteller zu tragen.

3. Teillieferungen sind zulässig, soweit für den Besteller zumutbar.

4. Die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache geht in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahmeverzug geraten ist.

5. Sofern nichts anderes in jedem Einzelfall vereinbart ist, gelten ergänzend für alle Lieferungen die Incoterms 2000 der Internationalen Handelskammer in Paris in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung (EXW-Bedingungen).

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Der Lieferant behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag, bzw. bis zur vollständigen Erledigung sämtlicher aus der Geschäftsbeziehung resultierender Forderungen (erweiterter Eigentumsvorbehalt), vor.

2. Der Lieferant ist berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Bestellers gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zum Neuwert zu versichern, sofern nicht der Besteller selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.

C.P. Bourg GmbH

Schweizerstrasse 70/1 • 72336 Balingen

Tel. 07433 9981680 • Fax 9981686

E-Mail: info@cpbourg.de

Internet: www.cpbourg.de

USt-IdNr.: DE121689464

Sitz der Gesellschaft: Balingen

Geschäftsführer: Joël Tourneix, Johanne Bourg-Thibault

Registergericht Stuttgart HRB 411046

Bankverbindungen

Deutsche Bank AG Albstadt

BLZ 653 700 75

Konto Nr. 081522500

BIC DEUTDE33

IBAN DE91 6537 0075 0081 5225 00

Commerzbank AG Balingen

BLZ 653 412 04

Konto Nr. 1216993 00

BIC COBADE33

IBAN DE56 6534 1204 0121 6993 00

Postbank Köln

BLZ 370 100 50

Konto Nr. 0283927507

BIC PBNKDE33

IBAN DE19 3701 0050 0283 9275 07

3. Der Besteller darf den unter Eigentumsvorbehalt des Lieferers stehenden Liefergegenstand weder veräußern, verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte, hat er den Lieferer unverzüglich davon zu benachrichtigen. Der Lieferer ist vom Besteller sofort unter Übersendung des Zwangsvollstreckungsprotokolls und einer eidesstattlichen Versicherung darüber zu unterrichten, dass es sich bei der gepfändeten Ware um die vom Lieferer gelieferte und unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware handelt. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, dem Lieferer die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den dem Lieferer entstandenen Ausfall.

4. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Lieferer zur Rücknahme des Liefergegenstandes nach Mahnung mit angemessener Fristsetzung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch den Lieferer gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag. Die Geltendmachung der Rechte des Lieferers aus dem Eigentumsvorbehalt entbindet den Besteller nicht von seinen vertraglichen Verpflichtungen. Der Wert der Ware zum Zeitpunkt der Rücknahme wird lediglich auf die bestehende Forderung des Lieferers gegen den Besteller angerechnet.

5. Der Lieferer ist nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.

6. Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens berechtigt den Lieferer vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe des Liefergegenstandes zu verlangen.

7. Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Besteller wird stets für den Lieferer vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, dem Lieferer nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt der Lieferer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Faktura-Endbetrag, einschließlich MwSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache. Wird die Kaufsache mit anderen, dem Lieferer nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt der Lieferer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Faktura-Endbetrag, einschließlich MwSt.) zu den anderen vermischt Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller den Lieferer anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Besteller verwahrt das so entstandene Alleigentum oder Miteigentum für den Lieferer. Der Besteller tritt dem Lieferer auch die Forderungen zur Sicherung seiner Forderungen gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen. Der Lieferer verpflichtet sich, die ihm zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert seiner Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt dem Lieferer.

VII. Gewährleistung

Für Sach- und Rechtsmängel der Lieferung leistet der Lieferer unter Ausschluss weiterer Ansprüche – vorbehaltlich Abschnitt VIII – Gewähr wie folgt:

Sachmängel

1. Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nach Wahl des Lieferers nachzubessern oder neu zu liefern, die sich infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes als mangelhaft herausstellen. Die Feststellung solcher Mängel ist dem Lieferer unverzüglich schriftlich zu melden. Ersetzte Teile werden Eigentum des Lieferers. Der Besteller ist verpflichtet, die gelieferte Ware sofort nach Anlieferung zu untersuchen und bestehende Mängel (insbesondere Transportschäden) sowie Abweichungen der gelieferten Ware zu der bestellten Ware unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Mängel der gelieferten Ware, die trotz unverzüglicher ordnungsgemäßer Prüfung erst später erkennbar sind, müssen von dem Besteller sofort nach deren Entdeckung, spätestens jedoch 6 Monate nach Erhalt der Ware schriftlich angezeigt werden. Mängel, die verspätet, also entgegen der vorstehenden Pflicht, gerügt wurden, werden vom Lieferer nicht berücksichtigt und sind von der Gewährleistung ausgeschlossen. Mängelrügen werden hierbei als solche nur dann vom Lieferer anerkannt, wenn sie schriftlich mitgeteilt wurden. Rügen, die gegenüber Außendienstmitarbeitern oder Transporteuren oder sonstigen Dritten gegenüber geltend gemacht werden, stellen keine form- und fristgerechte Rüge dar. Die im Falle eines Mangels erforderliche Rücksendung der Ware an den Lieferer kann nur mit dessen vorigen Einverständnis erfolgen. Rücksendungen, die ohne voriges Einverständnis erfolgen, brauchen vom Lieferer nicht angenommen zu werden. In diesem Fall trägt der Besteller die Kosten der Rücksendung.

2. Zur Vornahme aller dem Lieferer notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller nach Verständigung mit dem Lieferer die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, anderenfalls ist der Lieferer von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei der Lieferer sofort zu verständigen ist, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und vom Lieferer Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Die Rechte des Lieferers gemäß § 439 Abs. 3 BGB bleiben unberührt.

3. Von den durch die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden Kosten, soweit sich die Kosten nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde, trägt der Lieferer – soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt – die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes sowie die angemessenen Kosten des Aus- und Einbaus, ferner, falls dies nach Lage des Einzelfalles billigerweise verlangt werden kann, die Kosten der etwa erforderlichen Gestellung seiner Monteure und Hilfskräfte.

4. Der Besteller hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn der Lieferer – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine ihm gesetzte angemessene Frist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung wegen eines Sachmangels fruchtlos verstreichen lässt. Der Lieferer hat darüber hinaus das Recht, bei einem Fehlschlag eines Nacherfüllungsversuches eine neuerliche Nacherfüllung, wiederum nach eigener Wahl vorzunehmen. Erst wenn auch die wiederholte Nacherfüllung fehlschlägt, steht dem Besteller das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis zu mindern. Das Wahrecht, ob eine Neulieferung der Sache oder eine Mangelbeseitigung stattfindet, kann der Lieferer nach eigenem Ermessen bestimmen. Ein Anspruch des Bestellers auf eine bestimmte Art der Nacherfüllung besteht nicht. Ist der Kaufpreis ganz oder teilweise nicht bezahlt, kann der Lieferer die Nacherfüllung davon abhängig machen, dass der Besteller einen – unter Berücksichtigung des geltend gemachten Mangels – angemessenen Teil des Kaufpreises bezahlt. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Besteller lediglich ein Recht zur Minderung des Vertragspreises zu. Das Recht auf Minderung des Vertragspreises bleibt ansonsten ausgeschlossen.

5. Keine Gewähr wird insbesondere in folgenden Fällen übernommen:

Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung durch den Besteller, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse – sofern sie nicht vom Lieferer zu verantworten sind.

6. Bessert der Besteller oder ein Dritter unsachgemäß nach, besteht keine Haftung des Lieferers für die daraus entstehenden Folgen. Gleiches gilt für ohne vorherige Zustimmung des Lieferers vorgenommene Änderungen des Liefergegenstandes.

7. Die Gewährleistung für gebrauchte Sachen – dazu gehören auch Vorführgeräte – ist ausgeschlossen, es sei denn, der Besteller macht über die Gewährleistungsrechte hinausgehende Ersatzansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit geltend oder die Ersatzansprüche beruhen auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung des Verwenders oder seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen.

8. Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr seit Auslieferung. Der Besteller hat in jedem Fall zu beweisen, dass der Mangel bereits bei Auslieferung vorgelegen hat.

Rechtsmängel

9. Führt die Benutzung des Liefergegenstandes zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten im Inland, wird der Lieferer auf seine Kosten dem Besteller grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand in für den Besteller zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht.

Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der Besteller zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch dem Lieferer ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu.

Darüber hinaus wird der Lieferer den Besteller von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der betreffenden Schutzrechtsinhaber freistellen.

10. Die in Abschnitt VII.7 genannten Verpflichtungen des Lieferers sind vorbehaltlich Abschnitts VIII für den Fall der Schutz- oder Urheberrechtsverletzung abschließend. Sie bestehen nur, wenn

- der Besteller den Lieferer unverzüglich von geltend gemachten Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen unterrichtet,
- der Besteller den Lieferer in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt bzw. dem Lieferer die Durchführung der Modifizierungsmaßnahmen gemäß Abschnitt VII.7 ermöglicht,
- dem Lieferer alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben,
- der Rechtsmangel nicht auf einer Anweisung des Bestellers beruht und
- die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Besteller den Liefergegenstand eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat.

VIII. Haftung

1. Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in VII vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden. Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

2. Der Lieferer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Besteller Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seiner Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit den Lieferer keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Der Besteller haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern er schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt, ist die Haftung ausgeschlossen. Etwas Schadensersatzansprüche sind begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. In jedem Fall ist Ersatz von Folgeschäden, wie z. B. entgangenem Gewinn ausgeschlossen. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

C.P. Bourg GmbH

Schweizerstrasse 70/1 • 72336 Balingen
Tel. 07433 9981680 • Fax 9981686

E-Mail: info@cpbourg.de

Internet: www.cpbourg.de

USt-IdNr.: DE121689464

Sitz der Gesellschaft: Balingen

Geschäftsführer: Joël Tourneix, Johanne Bourg-Thibault

Registergericht Stuttgart HRB 411046

Bankverbindungen

Deutsche Bank AG Albstadt
BLZ 653 700 75

Konto Nr. 081522500

BIC DEUTDESS653

IBAN DE91 6537 0075 0081 2 von 3

Commerzbank AG Balingen
BLZ 653 412 04

Konto Nr. 1216993 00

BIC COBADEFFXXX

IBAN DE56 6534 1204 0121 6993 00

Postbank Köln
BLZ 370 100 50

Konto Nr. 0283927507

BIC PBNKDEFF

IBAN DE19 3701 0050 0283 9275 07

Unbeschadet der Bestimmungen über die Gewährleistung sowie anderer in diesen Bestimmungen getroffener spezieller Regelungen gilt in Fällen einer Pflichtverletzung Folgendes: Der Besteller hat uns zur Beseitigung der Pflichtverletzung eine angemessene Nacherfüllungsfrist zu gewähren, welche sechs Wochen nicht überschreiten darf. Erst nach erfolgtem Ablauf der Nacherfüllungsfrist kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz verlangen.

IX. Beschaffungsrisiko und Garantien

Der Lieferer übernimmt bei bestellten und nicht sofort lieferbaren Artikeln keinerlei Beschaffungsrisiko. Die Übernahme von irgendwie gearteten Garantien ist ausgeschlossen, es sei denn, hierüber ist eine ausdrückliche schriftliche Vereinbarung mit dem Besteller geschlossen worden. Die Maschinen des Lieferers sind dafür konzipiert, jeweils am Markt gängige Papiersorten zu verarbeiten. Der individuelle Leistungsbereich pro Produkt wird per permanent aktualisiertem Datenblatt ausgewiesen. Papierbeeinflussende Faktoren (Papierlaufriechung, statische Aufladung, Druckverfahren etc.) können auch die Verarbeitung gängiger Papiere einschränken und stellen keinen Mangel des Produktes des Lieferers dar. Hieraus resultiert, dass ggf. jeweils im Vorwege unsere Verarbeitungszusage einzuholen ist.

X. Verjährung

Alle Ansprüche des Bestellers – aus welchen Rechtsgründen auch immer – verjähren in 12 Monaten. Gerechnet ab Gefahrenübergang. Für vorsätzliches oder arglistiges Verhalten, sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Fristen. Sie gelten auch für Mängel eines Bauwerks oder für Liefergegenstände, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben.

XI. Softwarenutzung

Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Besteller ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentationen zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt. Der Besteller darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69 a ff. UrhG) vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln. Der Besteller verpflichtet sich, Herstellerangaben – insbesondere Copyright-Vermerke – nicht zu entfernen oder ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung des Lieferers zu verändern. Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben beim Lieferer bzw. beim Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.

XII. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

1. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferer und dem Besteller gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien untereinander maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland.

2. Als Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag wird Balingen vereinbart.

Als örtlich zuständig wird, soweit der Vertragspartner zu den Vollkaufleuten im Sinne der §§ 1, 2, 3, 5 + 6 des HGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder des öffentlich-rechtlichen Sondervermögens gehört und er keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland besitzt, für alle sich aus dem Abschluss oder der Erfüllung dieses Vertrages oder aus außervertraglichen Gründen ergebenden Streitigkeiten einschließlich Wechselklagen, das Gericht in Balingen vereinbart. Der Lieferer ist auch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers zu klagen. Dieser Vertrag und seine Auswirkungen beurteilen sich nach deutschem Recht.

XIII. Salvatorische Klausel

Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Allgemeine Angebots-, Lieferungs-, Leistungs- und Zahlungsbedingungen unwirksam und/oder nichtig, so bleibt die Gültigkeit der Bedingungen im Übrigen gleichwohl unberührt. Unwirksame und/oder nichtige Bestimmungen sollen so ersetzt werden, dass der angestrebte wirtschaftliche Zweck erreicht wird. Dies gilt entsprechend für die Ausfüllung von Lücken in den Allgemeine Angebots-, Lieferungs-, Leistungs- und Zahlungsbedingungen.

Vorstehende Allgemeine Angebots-, Lieferungs-, Leistungs- und Zahlungsbedingungen treten mit Wirkung vom 01. Dezember 2013 in Kraft, damit werden alle früheren Allgemeine Angebots-, Lieferungs-, Leistungs- und Zahlungsbedingungen des Lieferers aufgehoben.

C.P. Bourg GmbH

Schweizerstrasse 70/1 • 72336 Balingen

Tel. 07433 9981680 • Fax 9981686

E-Mail: info@cpbourg.de

Internet: www.cpbourg.de

USt-IdNr.: DE121689464

Sitz der Gesellschaft: Balingen

Geschäftsführer: Joël Tourneix, Johanne Bourg-Thibault

Registergericht Stuttgart HRB 411046

Bankverbindungen

Deutsche Bank AG Albstadt

BLZ 653 700 75

Konto Nr. 081522500

BIC DEUTDE33

IBAN DE91 6537 0075 0081 5225 00

Commerzbank AG Balingen

BLZ 653 412 04

Konto Nr. 1216993 00

BIC COBADE33

IBAN DE56 6534 1204 0121 6993 00

Postbank Köln

BLZ 370 100 50

Konto Nr. 0283927507

BIC PBNKDE33

IBAN DE19 3701 0050 0283 9275 07